

Benutzungsordnung der Wichtelstube Rommelsbach e. V.



Wichtelstube Rommelsbach e.V. • Mählerstr. 9, 72768 Reutlingen • ☎ 07121 – 61 02 85 • ✉ wichtelstube.ev@gmx.de

Öffnungszeiten

Montag - Freitag von 7.30 Uhr bis 13.30 Uhr

Stand: Juni 2024

Inhaltsverzeichnis

Brief an die Eltern	3
Präambel	4
1) Anmeldung und Aufnahmekriterien	4
2) Mitgliedschaft im Trägerverein	5
3) Erreichbarkeit der Eltern und Eingewöhnungsphase.....	6
4) Besuch der Kindergruppe - Öffnungszeiten - Schließzeiten - Ferien	7
5) Pädagogischer Ansatz in der Arbeit mit den Kindern	8
6) Betreuung und Aufsichtspflicht	9
7) Personal	9
8) Elternbeiträge und Besuchsgelder	9
9) Elternmitarbeit und Elternpflichten.....	11
10) Ärztliche Untersuchung und Krankheit	12
11) Versicherungen / Haftung.....	13
12) Datenschutz	13
13) Kündigung	14

Träger der Wichtelstube, der Vereinsvorstand

1. Vorstand	Katrin Lemesch
2. Vorstand/Kasse	Daniela Kaipf
Beisitzer	Jürgen Schuster
Beisitzerin / Geschäftsstelle	Martina Mikolajczyk-Basler Tel.: 0170 - 5815883

Kontaktdaten

E-Mail Einrichtungsleitung:	wichtelstube.ev@gmx.de
E-Mail Vorstand:	wichtelstube-vorstand@web.de
Homepage:	www.wichtelstube-rommelsbach.de

Bankverbindung:

Wichtelstube e.V.
KSK Reutlingen BIC: SOLADES1REU
IBAN: DE68 6405 0000 0001 8880 49

Brief an die Eltern

Sehr geehrte Eltern,

in Ihrem Auftrag möchte unsere Einrichtung die Erziehungs- und Bildungsarbeit Ihrer Familie unterstützen, ergänzen und fortführen. „Die Wertschätzung des einzelnen Kindes als Persönlichkeit“ ist der Ausgangspunkt für das pädagogische Handeln aller Mitarbeiterinnen. In einer Atmosphäre der Geborgenheit und des Vertrauens sollen dem Kind vielfältige Möglichkeiten der Auseinandersetzung mit sich selbst und seiner Umwelt angeboten werden.

Zur frühkindlichen Erziehung und Bildung in der Gruppe gehört die Begleitung in die Selbständigkeit und Gemeinschaftsfähigkeit sowie Angebote zur Selbsterfahrung.

Ganzheitliche Förderung geschieht vorwiegend in der altersgemischten Gruppe in Form des „Freien Spieles“, der „vorbereiteten Umgebung“, Übungen des täglichen Lebens, Sprachpflege, musische Betätigung, Körper-Bewegungserfahrungen und Erfahrungserweiterung durch verschiedene Materialien und Naturerfahrungen.

Die Kinder finden eine ideale Lernatmosphäre vor, da immer neue Anreize zum Lernen angeboten werden und sie durch das Zusammensein mit anderen Kindern grundlegende soziale Erfahrungen machen können.

Voraussetzung für eine sich gegenseitig ergänzende Erziehung Ihres Kindes ist eine enge Zusammenarbeit zwischen Ihnen und der Einrichtung. Wir bitten Sie deshalb, an Elternabenden und sonstigen Veranstaltungen der Wichtelstube teilzunehmen und die Sprechzeiten der Erzieher:innen zu nutzen, um Fragen und Probleme zu besprechen bzw. kurze Informationen auszutauschen. Sie können sich auch an den von Ihnen gewählten Elternbeirat wenden. Die letzte Verantwortung für die Einrichtung liegt beim Träger der Wichtelstube.

Wir wünschen uns, dass sich Ihr Kind in der Wichtelstube wohlfühlt und freuen uns auf eine gute Zusammenarbeit.

Ihr Team der Wichtelstube

Präambel

Die Arbeit in unserer Tageseinrichtung für Kinder richtet sich nach der folgenden Ordnung, die Sie mit Abschluss des Aufnahmeverfahrens anerkennen.

Kleinkindergruppen sind Tageseinrichtungen zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern bis zum Eintritt in den Kindergarten (0-3 Jahre).

Gesetzliche Grundlagen der Betreuung in der Kinderkrippe ist

- das Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG), insbesondere die §§ 3, 5 und 68ff SGB VIII und die Grundsätze der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen gemäß § 22ff SGB VIII, sowie § 25 SGB VIII
- das Kindertagesbetreuungsgesetz des Landes Baden-Württemberg (KiTaG) in seiner jeweils gültigen Fassung.

Der Fördervertrag zwischen dem Trägerverein Wichtelstube Rommelsbach e. V. und der Stadt Reutlingen ist eine weitere Grundlage der Benutzungsordnung.

Die Benutzungsordnung regelt alle Fragen, die sich aus dem Betrieb des Kleinkindergartens ergeben.

1) Anmeldung und Aufnahmekriterien

Die Wichtelstube ist eine altersgemischte und integrative Tageseinrichtung für Kinder ab einem Jahr bis zur Kindergartenreife.

Die Anmeldung des Betreuungswunsches erfolgt über die zentrale Anlaufstelle für Kindertagesbetreuung der Stadt Reutlingen ANKER, vor Ort im Rathaus oder über das Onlinesystem. Es ist erwünscht, dass zuvor Kontakt zur Einrichtung bzw. dem Verein aufgenommen wird, um bewusst eine Einrichtung auszuwählen. Die Aufnahme erfolgt durch die Kinderkrippe Wichtelstube Rommelsbach e. V. und ist jederzeit möglich. Über die Aufnahme eines Kindes entscheidet die Einrichtungsleitung in Absprache mit dem pädagogischen Team.

Der Verein kann maximal 6 Monate vor dem gewünschten Aufnahmebeginn eine Zusage erteilen. Steht zum gewünschten Aufnahmezeitpunkt kein freier Platz zur Verfügung und wollen / können die Eltern nicht warten, kann das Kind über die zentrale Anlaufstelle der Stadt Reutlingen an eine andere Einrichtung vermittelt werden.

Es können nur Kinder aufgenommen werden, die selbst und deren Erziehungsberechtigte ihren Wohnsitz in der Stadt Reutlingen haben. Grundsätzlich werden alle Kinder unabhängig von Staatsangehörigkeit, Religionszugehörigkeit und Herkunft gleichrangig behandelt. Die Priorisierung erfolgt nach einem geregelten Punktevergabesystem bei der zentralen Vormerkung (vgl. unten).

Auch Kinder mit Beeinträchtigungen, Entwicklungsverzögerungen und entsprechend erhöhtem Förderbedarf sind grundsätzlich willkommen. Ob eine Aufnahme in die Gruppe möglich ist, muss im Einzelfall geklärt werden.

Die Integration ermöglicht Kindern die behindert oder von einer Behinderung bedroht sind, ihre Stärken und Schwächen in der Gemeinschaft mit allen Kindern erfahren zu können, während Kinder ohne Behinderung erfahren, wie selbstverständlich und für beide Seiten hilfreich und bereichernd das Miteinander sein kann.

Für Kinder mit Integrationsbedarf sind maximal 2 Plätze vorhanden.

Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind, die sich in Ausbildung oder in Maßnahmen zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt befinden, sowie Kinder von allein Erziehenden und von Familien, die sich in einer schwierigen Lebenslage befinden und Kinder deren Wohl nicht gesichert ist, erhalten eine höhere Punktzahl und werden vorrangig aufgenommen (rechtliche Grundlage: § 24/24a (4) SGB VIII).

Sind keine Kinder nach den Kriterien von § 24 SGB VIII zu berücksichtigen, werden die Kinder nach Eingang der Anmeldung sowie nach Kriterien des Trägers (Alter, Geschlecht, Wohnortnähe, Geschwister) aufgenommen.

Vor der Aufnahme des Kindes wird mit den Eltern ein Aufnahmegespräch geführt, an dem die zuständige Fachkraft des pädagogischen Teams und/oder die Einrichtungsleitung teilnehmen.

Die Aufnahme erfolgt durch Unterzeichnung des Aufnahmebogens und der Beitrittserklärung.

2) Mitgliedschaft im Trägerverein

Eine Vereinsmitgliedschaft der Eltern ist Voraussetzung für die Betreuung des Kindes.

Darüber hinaus wird die Teilnahme an den Mitgliederversammlungen vorausgesetzt. Das Fernbleiben von Mitgliederversammlungen muss beim Vorstand schriftlich entschuldigt werden. Gegebenenfalls ist eine Mitarbeit im Gremium des Gesamtvorstandes (Vorstand, Kassenwart oder Beisitzer) erforderlich. Alles Weitere regelt die Satzung der Wichtelstube Rommelsbach e. V.

3) Erreichbarkeit der Eltern und Eingewöhnungsphase

Ein Elternteil oder eine dem Kind vertraute Person sollte während der Betreuungszeit im Notfall telefonisch erreichbar sein. Name und Telefonnummer sind im Betreuungsvertrag anzugeben. Sollten sich Änderungen ergeben, sind diese der Einrichtung zeitnah mitzuteilen.

Für das Kind, gleichgültig in welchem Alter, beginnt ein neuer Lebensabschnitt, wenn es zu uns in die Wichtelstube kommt. Deshalb legen wir viel Wert auf ein Vorgespräch mit den Eltern und vor allem auf die Eingewöhnungszeit, in der wir Eltern und Kind intensiv begleiten.

Für die Kinder ist es wichtig, die erste Ablösung von den Eltern als positive Erfahrung zu erleben, in dem sie zu neuen, verlässlichen Bezugspersonen ein intensives Vertrauen entwickeln und ein neuer strukturierter Tagesablauf ihnen Sicherheit bietet. Aus diesen Gründen bleibt in der Regel für ca. 3-5 Tage ein Elternteil (oder eine andere, dem Kind nahestehende Bezugsperson) mit dem Kind in der Gruppe. Dabei hält sich die Bezugsperson im Hintergrund, um dem Kind die Möglichkeit zu geben sich an die Erzieherin und die Gruppe zu gewöhnen. Gleichzeitig ist sie für das Kind jederzeit erreichbar. Das Kind kann dadurch langsam Vertrauen aufbauen.

Die Eingewöhnung beginnt in den ersten Tagen mit ca. 1-2 Stunden. Sie steigert sich und dauert so lange bis die Erzieherinnen und die Eltern dem Kind das alleinige Verbleiben in der Wichtelstube zutrauen, dieser Prozess dauert in der Regel zwei Wochen.

Das Tempo des Kindes bestimmt die Dauer der Eingewöhnungszeit.

Durch einen verlässlichen Tagesablauf und die gleichbleibende Umgebung baut sich beim Kind ein Vertrauensverhältnis auf und es gewinnt an Sicherheit.

Um ein gutes Gelingen der Eingewöhnung zu gewährleisten, ist es wünschenswert, dass auch Eltern und Erzieherin ein Vertrauensverhältnis zueinander aufbauen. Dem Kind fällt die Eingewöhnung leichter, wenn es spürt, dass seine Eltern voll und ganz hinter der Betreuung stehen. Erfahrungsgemäß ist die Eingewöhnung (und der Abschied) für die Eltern manchmal schwieriger als für das Kind.

4) Besuch der Kindergruppe - Öffnungszeiten - Schließzeiten - Ferien

Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Kindergruppe regelmäßig besucht werden. Sollte ein Kind verhindert sein, so bitten wir Sie den Erzieheri:nnen dies bald möglichst telefonisch mitzuteilen. Die Kinder rechnen mit ihren Spielgefährten und erwarten deren Ankunft.

Öffnungszeit:

Montag - Freitag von 7.30 Uhr bis 13.30 Uhr

Tagesablauf:

7:30 – 9:00 Uhr	Bringphase der Kinder Begrüßung Freies Spiel und angeleitete Tätigkeiten
9:45 Uhr	Gemeinsames Frühstück
10:30 Uhr	Gemeinsames Aufräumen
11:15 – 12:00 Uhr	Gartenzeit
12:00 Uhr	Schlusskreis / 1. Abholmöglichkeit
12:15 Uhr	Mittagessen
12:45 – 13:30 Uhr	Flexible Abholzeit Spielen, Genießen, Ausruhen

Die Wichtelstube hat 32 Schließtage im Jahr, diese ergeben sich aus den Einrichtungsferien und zwei Regenerationstagen, die seit 2022 tariflich für Mitarbeiter:innen vorgesehen sind. 3 Wochen der Schließzeit entfallen auf die Sommerferien.

Die restlichen Schließtage sind an den üblichen Ferienzeiten der Schule (Ostern, Pfingsten, Sommer, Weihnachten etc.) orientiert.

Der Einrichtung stehen für inhaltliche Planungen zwei pädagogische Tage zur Verfügung. Die Ferienplanung bzw. die Schließtage werden rechtzeitig bekannt gegeben und am schwarzen Brett ausgehängt.

Zusätzliche Schließtage können sich für die Einrichtung oder Gruppe aus folgenden Gründen ergeben: Wegen Krankheit, Verpflichtung zur Fortbildung, Fachkräftemangel, betrieblicher Mängel. Die Personenberechtigten werden hiervon bald möglichst unterricht-

tet. Schließzeiten, die sich aus diesen Gründen ergeben, haben keinen Einfluss auf die Höhe des zu entrichtenden Besuchsgeldes, wenn sie für weniger als die Dauer eines gesamten Kalendermonats andauern (vgl. Benutzungsordnung Stadt Reutlingen – Neuordnung §13)

Was benötigt Ihr Kind in der Kindergruppe

- ☺ Hausschuhe, Wechselwäsche,
- ☺ Sonnenhut oder Schildmütze, Badehose und Sonnencreme (in der Sommerzeit)
- ☺ Gummistiefel, Matschhose (Frühjahr, Herbst)
- ☺ Schneeanzug, Wollmütze, Schal, Handschuhe (Winter)
- ☺ Täglich: gesundes Vesper, (bitte verzichten Sie auf Süßigkeiten und Fertigprodukte)
- ☺ Ersatzwindeln für den Tag und Feuchttücher
- ☺ Foto vom Kind

Geburtstage der Kinder

Die Geburtstage der Kinder werden in der Gruppe gefeiert. Das Geburtstagskind bekommt ein kleines Geschenk. Die Eltern des Kindes bringen in Absprache mit den Erzieherinnen für das gemeinsame Frühstück, Kuchen oder Brothäppchen mit Wurst, Käse und Gemüse etc. mit (bitte keine Süßigkeiten).

Feste / Jahreskreis

Folgende Feste werden im Jahreskreis mit den Kindern gestaltet: Osternest suchen, Sommerfest (mit Eltern), Laternen laufen (mit Eltern), Nikolaustag, Weihnachten.

5) Pädagogischer Ansatz in der Arbeit mit den Kindern

In der von der italienischen Ärztin und Pädagogin Maria Montessori begründeten Pädagogik steht die Forderung des Kindes an den Erwachsenen:

„**Hilf mir, es selbst zu tun**“ im Mittelpunkt. Vor diesem Hintergrund liegt unser Schwerpunkt auf der Wertschätzung und Entfaltung des einzelnen Kindes als Persönlichkeit.

Die Erzieherinnen begleiten die Kinder individuell, ihrem Tempo und ihren Bedürfnissen entsprechend.

Sie führen die Kinder durch den Jahreskreis indem sie die Jahreszeiten mit allen Sinnen „erlebbar“ machen durch Singen, Musizieren, Natur erleben, erforschen und entdecken, Bilderbücher betrachten und Feste feiern.

Die einzelnen Aktivitäten sind dem Jahreszeitenplan, der im Eingangsbereich aushängt, zu entnehmen.

6) Betreuung und Aufsichtspflicht

Im Sinne der Kinder und der Gruppe sollte die Kinderkrippe regelmäßig besucht werden. Bei Krankheit oder Pausentag des Kindes bitte bis spätestens 9:00 Uhr die Einrichtung verständigen.

Die Betreuung der Kinder erfolgt durch jeweils drei pädagogische Fachkräfte in der Hauptbetreuungszeit.

Die Aufsichtspflicht der Betreuungsperson beginnt mit der persönlichen Begrüßung des Kindes durch die Erzieherin und die Verabschiedung der Eltern. Sie endet mit der Verabschiedung des Kindes und Übergabe an die Eltern (jeweils innerhalb der Betreuungszeiten).

Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z.B. Feste, Ausflüge) sind die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.

7) Personal

In der Einrichtung arbeiten sozialpädagogische und sonderpädagogische Fachkräfte sowie Bufd zusammen. Die Gruppen werden von je einer sozialpädagogischen Fachkraft geleitet.

Die Wichtelstube ist eine integrative Einrichtung. Bei Bedarf wird die Inklusionsarbeit von der zuständigen Gruppenleitung umgesetzt.

8) Elternbeiträge und Besuchsgelder

Die Eltern entrichten ein monatliches Besuchsgeld, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Die Kosten für die Kinderbetreuung werden darüber hinaus mit Zuschüssen von der Stadt Reutlingen sowie durch Mitgliedsbeiträge gedeckt. Wenn

die Aufnahme erst in der zweiten Hälfte des Monats stattfindet, wird für den Aufnahme-
 monat nur die Hälfte des Besuchsgelds berechnet.

Die monatlichen Beitragsgebühren berechnen sich wie folgt:

bis 31.08.2024			
Besuchsgeld mtl.	262,04 €	262,04 €	262,04 €
Mittagessen (optional) 5 / 3 / 2 Tage	46,00 €	32,00 €	22,00 €
Gesamtbetrag mtl.	308,04 €	294,04 €	284,04 €

ab 01.09.2024			
Besuchsgeld mtl.	269,90 €	269,90 €	269,90 €
Mittagessen (optional) 5 / 3 / 2 Tage	46,00 €	32,00 €	22,00 €
Gesamtbetrag mtl.	315,90 €	301,90 €	291,90 €

Laut Beschluss der Mitgliederversammlung werden die Besuchsgelder jährlich zum
 01.09. um 3% erhöht. Die Anpassung ergibt sich aus dem Landesrichtsatz. Dieser orien-
 tiert sich grundsätzlich an den Kosten bzw. der Kostensteigerung für den Betrieb einer
 Kindertageseinrichtung. Damit folgen wir als freier Träger der gemeinsamen Empfehlung
 der Kirchen und Kommunalen Landesverbände zur Höhe bzw. prozentualen Erhöhung
 der Besuchsgelder.

Pro Monat wird zusätzlich ein Materialbeitrag von 2€ eingezogen um Bastelmaterialien
 und Geschenke (Geburtstag, Ostern, Nikolaus, Abschied etc.) zu finanzieren.

Der Mitgliedsbeitrag für passive Mitglieder beträgt 20,- € pro Kalenderjahr. Die Eltern er-
 teilen dem Trägerverein ein SEPA-Lastschriftmandat, damit die Beiträge eingezogen

werden können. Das Besuchsgeld ist eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Einrichtung und ist deshalb auch während der Ferien, bei vorübergehender Schließung, bei längerem Fehlen des Kindes und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung zu bezahlen.

Der monatliche Betrag für das Mittagsessen errechnet sich aus einem Jahresmittel und ist an eine Mindestabnahme beim Cateringservice gebunden. Deshalb ist dieser auch während der Ferien, bei vorübergehender Schließung, bei längerem Fehlen des Kindes und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung zu bezahlen.

9) Elternmitarbeit und Elternpflichten

Eine enge Kooperation zwischen Eltern und Einrichtung wird erwartet. Insbesondere in der Eingewöhnungsphase findet ein intensiver Austausch zwischen Eltern und MitarbeiterInnen statt. Das pädagogische Team steht für Gespräche mit den Eltern jederzeit zur Verfügung (vorherige Terminabsprache).

Wir bieten ein- bis zweimal jährlich Entwicklungsgespräche für Eltern an, in denen wir Sie über Beobachtungen zu ihrem Kind in den Bereichen Motorik, Sprache, Kognition, soziale Kompetenzen etc. informieren.

In der Regel finden 2 interne Elternabende und ein Themenabend im Jahr statt.

Eine Elterninitiative lebt vom Engagement und der Mitarbeit der beteiligten Eltern. Der Trägerverein erwartet von den Eltern die Bereitschaft zur Übernahme von ehrenamtlichen Tätigkeiten, z. B. Mitarbeit im Gesamtvorstand (als Vorstand, Kassenwart oder Beisitzer), Öffentlichkeitsarbeit, Kindergruppenwäsche waschen, Rasen mähen, kleinere Reparaturen von Einrichtungs- /Gartengeräten, Mitarbeit bei Festen, o.ä.

Elternbeirat und Öffentlichkeitsarbeit

Der Elternbeirat hat die Aufgabe, die Erziehungsarbeit in der Kinderkrippe zu unterstützen. Der Elternbeirat setzt sich dafür ein, Wünsche, Anregungen und Vorschläge der Eltern entgegenzunehmen, dem Träger oder der Leitung des Kindergartens zu unterbreiten, sowie bei der Mitgestaltung der Öffentlichkeitsarbeit mitzuwirken (z.B. Vorbereitung von Dorffest und Weihnachtsmarkt).

Haben die Eltern ein Anliegen oder Problem, besteht die Möglichkeit den Elternbeirat einzuberufen. Der Elternbeirat arbeitet mit den Mitarbeitern der Wichtelstube, der Leitung und dem Träger (Vorstand) zusammen. Nach Bedarf lädt der Beirat die genannten Personen zu seinen Sitzungen ein. Das Team der Wichtelstube legt Wert auf eine offene und fruchtbare Zusammenarbeit.

10) Ärztliche Untersuchung und Krankheit

Voraussetzung für die Aufnahme in die Kinderkrippe ist die Bescheinigung über eine ärztliche Untersuchung nach §4 KiTaG. Wenn sie nicht länger als 6 Monate zurück liegt, kann auch der Nachweis über die erfolgte Vorsorgeuntersuchung (U 6 mit 1 Jahr bzw. U7 mit 2 Jahren) anerkannt werden.

An einer ansteckenden Krankheit leidende Kinder dürfen die Kinderkrippe nicht besuchen und können von den Betreuungspersonen zurückgewiesen werden. Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitglieds an einer ansteckenden Krankheit muss die Einrichtung sofort informiert werden, spätestens an dem auf den Beginn der Erkrankung folgenden Tag. Es gelten die Richtlinien des Infektionsschutzgesetzes gemäß dem Merkblatt „Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)“.

Die Erziehungsberechtigten bestätigen mit der Unterschrift des Betreuungsvertrages, dass ihnen das genannte Merkblatt zur Kenntnis gegeben wurde und dass sie mit der anonymen - Meldung der darin genannten Krankheiten an das Gesundheitsamt sowie der Information der betroffenen Eltern einverstanden sind. Sollte dies nach einer Erkrankung vorgeschrieben sein, muss vor dem erneuten Besuch der Gruppe ein ärztliches Attest vorgelegt werden.

Die Eltern bestätigen, dass die im Masernschutzgesetz vorgeschriebene Masernschutzimpfung, vor dem Besuch der Kinderkrippe durchgeführt wurde (dabei reicht beim Eintritt des Kindes in die Kinderkrippe die 1. Impfung, die 2. Impfung sollte zeitnah erfolgen).

Der Trägerverein haftet nicht für Schäden, die auf erfolgte bzw. nicht erfolgte Impfungen zurückzuführen sind.

Nach Infektionskrankheiten (z. B. Erkältung / Magen-Darm-Infekt) sollte das Kind mindestens 48 Stunden symptomfrei (z. B. fieberfrei / ohne Durchfall oder Erbrechen) sein, bevor es die Kinderkrippe wieder besucht. Das pädagogische Personal ist berechtigt, Kinder nach Hause zu schicken, wenn sie offensichtlich noch erkrankt sind.

11) Versicherungen / Haftung

Die Kinder sind gesetzlich unfallversichert, auch in der Eingewöhnungsphase und bei Besuchen zum Kennenlernen. Dies gilt auch für Unfälle auf dem direkten Weg zur Kinderkrippe und von dort nach Hause. Wegunfälle sind sofort der Einrichtungsleitung / dem Vorstand zu melden, damit sie der Unfallversicherung angezeigt werden können.

Auch die ehrenamtlich tätigen Eltern sind über die Berufsgenossenschaft BGW unfallversichert.

Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe, mitgebrachter Spielsachen oder anderer persönlicher Gegenstände der Kinder wird vom Trägerverein keine Haftung übernommen.

12) Datenschutz

Bei Aufnahme in einer Kinderkrippe ist das Erheben und Verarbeiten von personenbezogenen Daten notwendig. Der Trägerverein unterliegt der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Es werden personenbezogene Daten erhoben und verarbeitet, die für den Betrieb der Einrichtung notwendig sind und für die eine Rechtsgrundlage besteht (Art. 13 DSGVO, Art. 1 und 2). Die Rechtsgrundlage sind die oben genannten Paragraphen des SGB VIII, das KiTaG sowie der Fördervertrag mit *der Stadt Reutlingen*. Zu den notwendigen Daten gehören

- Name, Adresse, Geburtsdatum des Kindes
- Name, Adresse, Kontaktdaten (Telefon, Email) der Eltern
- ggf. Krankheiten des Kindes

Daten, die nicht für den Betrieb der Einrichtung notwendig sind, können nur erhoben werden, wenn eine freiwillige schriftliche Einwilligung vorliegt. Dazu zählen beispielsweise

- Fotos für, sowie die Bildungs- und Entwicklungsdokumentation
- Daten weiterer Personen mit Abholerlaubnis

Es haben nur berechtigte Personen Zugang zu den Daten. Der Trägerverein verpflichtet sich, die Daten nach dem Stand der Technik und mit den entsprechenden Maßnahmen zu schützen (*abschließbare Schränke, Passwortsicherung, personalisierte Zugänge an digitalen Geräten*). Es werden nur Daten an Dritte weitergegeben, wenn dazu eine

Rechtsgrundlage oder eine Einwilligung besteht. Der Trägerverein löscht die Daten nach Ende der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen. Die betroffenen Personen haben das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Widerspruch, Löschung und Beschwerde.

13) Kündigung

- (1) Vorbehaltlich des nachstehenden Absatzes 2 können die Eltern (Personensorgeberechtigten) das Vertragsverhältnis mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende schriftlich kündigen (ordentliche Kündigung).
- (2) Abweichend von vorstehendem Absatz 1 (ordentliche Kündigung) kann das Vertragsverhältnis bis spätestens zum 31.05. und wieder frühestens zum 31.08. eines Kalenderjahres gekündigt werden.
- (3) Der Verein kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende unter Angabe des Grundes schriftlich kündigen. Kündigungsgründe können insbesondere sein:
 - a. das unentschuldigte Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen,
 - b. die Nichtentrichtung des Elternbeitrags für zwei aufeinander folgende Monate trotz schriftlicher Abmahnung,
 - c. die wiederholte Nichtbeachtung der in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten der Eltern (Personensorgeberechtigten) trotz schriftlicher Abmahnung,
 - d. nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Eltern (Personensorgeberechtigten) und des Vereins trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgesprächs.
- (4) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.



Wichtelstube Rommelsbach e.V. • Mähderstr. 9, 72768 Reutlingen • ☎ 07121 – 61 02 85 • ✉ wichtelstube.ev@gmx.de

Beitrittserklärung

Ich möchte Mitglied des Vereins „Wichtelstube Rommelsbach e. V.“ werden.

1. Angaben zur Mitgliedschaft

Name, Vorname

Name des Kindes (bei aktiver Mitgliedschaft)

Straße

PLZ, Ort

Telefon

E-Mail

2. Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein ist zeitlich unbefristet und unterliegt der Satzung des Vereins.

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche (und juristische) Person werden, die seine Ziele unterstützt.
- (2) Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet die Einrichtung.

3. Mitgliedsbeiträge

Der Mitgliedsbeitrag bei aktiven Mitgliedern ist im monatlichen Besuchsgeld enthalten.

Der Mitgliedsbeitrag für passive Mitglieder beträgt 20,00 EUR pro Kalenderjahr.

Die Mitgliedsbeiträge und Besuchsgelder werden von der Mitgliederversammlung festgelegt und können von dieser geändert werden.

4. Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt eines aktiven Mitgliedes ist mit Austritt des Kindes aus der Einrichtung. Er erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an die Einrichtung, unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten. Bei Nichteinhaltung der Kündigungsfrist wird das Besuchsgeld weitere 3 Monate eingezogen.
- (3) Der Austritt eines passiven Mitgliedes ist jährlich zum 31.12. möglich. Er erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an die Einrichtung, unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat.
- (4) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für einen Monat im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.
Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.
Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

5. Verarbeitung von Mitgliederdaten:

- (1) Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins erhoben und in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert, als auch in manueller Dokumentation, genutzt und verarbeitet. Der Verein unterliegt damit den Anforderun-

gen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG-neu) sowie der ab 25. Mai 2018 geltenden EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO).

- (2) Der Verein benötigt von jedem Mitglied folgende Daten: Name, Vorname, Adresse und Kontoverbindung. Namen, Vornamen und Adresse des Mitglieds kann der Verein in einer Mitgliederliste allen Vereinsmitgliedern zur Verfügung stellen, sofern das Mitglied dem nicht ausdrücklich widerspricht. Außerdem verarbeitet und nutzt der Verein zu seinen Zwecken die Telefonnummer und Email-Adressen, sofern diese jeweils vom Mitglied freiwillig angegeben werden.
- (3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen bei seinen dem Verein angegebene Daten unverzüglich mitzuteilen. Schreiben bzw. Emails des Vereins gelten dem Mitglied als zugegangen, wenn sie jeweils an die dem Verein zuletzt mitgeteilte Adresse gesandt worden sind.

Ort, Datum

Unterschrift/en



Wichtelstube Rommelsbach e.V. • Mähderstr. 9, 72768 Reutlingen • ☎ 07121 – 61 02 85 • ✉ wichtelstube.ev@gmx.de

Betreuungsvertrag

zwischen dem

Trägerverein des Kleinkindergartens

Wichtelstube Rommelsbach e. V.

Mähderstr. 9, 72768 Reutlingen

und

(Name, Vorname der Erziehungsberechtigten)

(Straße, PLZ, Ort der Erziehungsberechtigten)

Mit Anerkennung des Betreuungsvertrages melde ich mein Kind verbindlich in der „Wichtelstube Rommelsbach e. V.“ an.

Angaben zum Kind

Name

Vorname

Geb.-Datum

Geburtsort

PLZ, Wohnort

Straße

Impfschutz: _____
(durchgeführte Impfungen)

Tetanusimpfschutz Ja Nein

Masernimpfschutz Ja Nein **!Kopie des Impfpasses bitte beilegen!**
(gemäß §20 Abs. 9 IFSG, Masernschutzgesetz, in Kraft seit 01.03.2020)

Besonderheiten _____
(Allergien/Medikamenteneinnahme/Unverträglichkeiten, etc.)

Bisherige Kinderkrankheiten _____

Angaben über die Erziehungsberechtigten

Name

Name

Vorname

Vorname

Geb.-Datum

Geb.-Datum

Familienstand

Familienstand

Email

Email

Krankenkasse

Krankenkasse

Zuständiger Kinderarzt

Name

Anschrift

Telefon

In Notfällen telefonisch erreichbar

Name, Vorname

Name, Vorname

privat

privat

mobil / Arbeitsplatz

mobil / Arbeitsplatz

Einwilligung zur Versorgung von Bagatellverletzungen

Die pädagogischen Fachkräfte dürfen bei unserem Kind Bagatellverletzungen versorgen.
(Anwendung von Pflaster oder Kühlpads)

Ja

Nein

Bedingungen:

Grundlage des Betreuungsvertrages ist die aktuell gültige Benutzungsordnung.

Eine Beitrittserklärung zur Mitgliedschaft im Trägerverein wird gesondert abgeschlossen.

1. Aufnahmetermin

Als Termin für die Aufnahme wird der _____ unverbindlich vereinbart. Die ersten 4 Wochen gelten als Probe- und Eingewöhnungszeit.

2. Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht der Betreuungsperson beginnt mit der Begrüßung des Kindes und der Verabschiedung der Eltern. Sie endet mit der Verabschiedung des Kindes und Übergabe an die Eltern (jeweils innerhalb der Betreuungszeiten, s. Benutzungsordnung). Während Veranstaltungen außerhalb der Betreuungszeiten liegt die Aufsichtspflicht bei den Eltern.

3. Betreuungszeit

Die Wöchentliche Betreuungszeit beträgt 30 Stunden.

4. Elternbeiträge/Besuchsgelder

Das monatliche Besuchsgeld zum Zeitpunkt wird gemäß aktueller Benutzungsordnung erhoben und zum Monatsersten eingezogen. Über die Höhe des Besuchsgelds bestimmt die Mitgliederversammlung. Der Einzug des monatlichen Besuchsgeldes nimmt der Trägerverein per Lastschriftverfahren vor (s. SEPA-Lastschriftmandat).

5. Datenschutzhinweis

Für die Verwaltung des Trägervereins und den Betrieb des Kleinkindergartens werden personenbezogene Daten erhoben und verarbeitet. Mit der Unterzeichnung des Betreuungsvertrages wird der elektronischen Speicherung und Verarbeitung von personenbezogenen der Erziehungsberechtigten und des betreuten Kindes, welche für die Verwaltung des Trägervereins und den Betrieb der Einrichtung relevant sind, zugestimmt. Sofern es eine Rechtsgrundlage gibt oder eine schriftliche Einwilligung vorliegt, können Daten an berechnigte Dritte (z. B. Stadtverwaltung, Gesundheitsamt) oder andere Vereinsmitglieder/Eltern weitergegeben werden. Der Trägerverein unterliegt der Datenschutz-

grundverordnung (DSGVO). Die Regelungen zum Datenschutz sind der Benutzungsordnung und der Datenschutzordnung zu entnehmen.

6. Kündigung

- (1) Vorbehaltlich des nachstehenden Absatzes 2 können die Erziehungsberechtigten das Vertragsverhältnis mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende schriftlich kündigen (ordentliche Kündigung)
- (2) Abweichend von vorstehendem Absatz 1 (ordentliche Kündigung) kann das Vertragsverhältnis bis spätestens zum 31.05. und wieder frühestens zum 31.08. eines Kalenderjahres gekündigt werden.
- (3) Der Verein kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende unter Angabe des Grundes schriftlich kündigen. Kündigungsgründe können insbesondere sein:
 - a. das unentschuldigte Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen,
 - b. die Nichtentrichtung des Elternbeitrags für zwei aufeinander folgende Monate trotz schriftlicher Abmahnung,
 - c. die wiederholte Nichtbeachtung der in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten der Erziehungsberechtigten, trotz schriftlicher Abmahnung,
 - d. nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Erziehungsberechtigten und des Vereins trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgesprächs.
- (4) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

7. Salvatorische Klausel, Nebenabreden /Änderungen und Gerichtsstand

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestandteile dieses Vertrages nicht. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch neue zu ersetzen, die den unwirksam gewordenen Regelungen gerecht werden. Entsprechendes gilt für etwaige im Vertrag enthaltene Regelungslücken.

Nebenabreden und Änderungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform.

Gerichtsstand ist Reutlingen.

8. Anlagen

Die aktuell gültige Benutzungsordnung des Trägervereins, die Vereinssatzung und das Merkblatt für Eltern zum Infektionsschutzgesetz liegen diesem Vertrag bei.

Eine Kopie des Impfpasses, die unterschriebene Einzugsermächtigung und die Einwilligungserklärungen zum Datenschutz wurden dem Verein ausgehändigt.

Eine Ausfertigung des unterschriebenen Betreuungsvertrages bekommen die Eltern, eine verbleibt beim Trägerverein.

Ort, Datum

Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten

Ort, Datum

Unterschrift der Einrichtungsleitung



Wichtelstube Rommelsbach e.V. • Mählerstr. 9, 72768 Reutlingen • ☎ 07121 – 61 02 85 • ✉ wichtelstube.ev@gmx.de

Zusatzvertrag zum Betreuungsvertrag – Verpflegungspauschale –

Name, Vorname Erziehungsberechtigte

Name, Vorname Kind

Geburtsdatum

Hiermit buchen wir die verlängerte Öffnungszeit 12:00 – 13:30 Uhr und das damit verbundene Mittagessen.

Wir buchen das Angebot, verbindlich für

- 2 Tage pro Woche. - 22€ monatlich -
- 3 Tage pro Woche. - 32€ monatlich -
- 5 Tage pro Woche. - 46€ monatlich –

Eine Kündigung ist zum Monatsende, ausgenommen Juli, möglich. Eine Kündigung auf Ende Juli ist nur möglich, wenn das Kind auf 31.07. des Jahres die Einrichtung verlässt. Die Verpflegungspauschale ist jeden Monat konstant. Eine Reduktion ist nur in Ausnahmefällen für größere Zeiträume in Rücksprache mit der Einrichtungsleitung möglich.

Ort, Datum

Unterschrift



Wichtelstube Rommelsbach e.V. • Mählerstr. 9, 72768 Reutlingen • ☎ 07121 – 61 02 85 • ✉ wichtelstube.ev@gmx.de

Einwilligungserklärung Datenschutz und Abholberechtigung

Personenbezogene Daten

Der Kleinkindergarten Wichtelstube Rommelsbach e. V. erhebt unter Beachtung der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen von Kindern und ihren Sorgeberechtigten personenbezogene Daten. Diese Daten werden ohne Einwilligung nicht weitergegeben.

Nach dem Ausscheiden des Kindes oder nach Widerruf Ihrer Einwilligung zur Nutzung von personenbezogenen Daten werden die bis dahin entstandenen Daten gelöscht bzw. vernichtet. Diese Pflicht zur Löschung bzw. Vernichtung bezieht sich allerdings nicht auf diejenigen personenbezogenen Daten, die wir auf Grund gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen erheben, verarbeiten und/oder nutzen müssen.

Vorbedingung für die Nutzung der personenbezogenen Daten ist die freiwillige Unterzeichnung der vorliegenden Einwilligungserklärung durch die betroffenen Personen. Eine einmal gegebene Einwilligungserklärung können Sie jederzeit widerrufen. Der Widerruf muss schriftlich gegenüber der Einrichtungsleitung oder dem Träger erfolgen.

- Ich/wir erteilen die Einwilligung zur Verwendung von personenbezogenen Daten (s. Anlage „Daten für Elternliste“) auf einer internen Adressliste. Verwaltet durch den Elternbeirat.

JA NEIN

- Ich/ wir erteilen die Einwilligung zur elektronischen Verarbeitung, Speicherung und Weitergabe personenbezogener Daten, innerhalb des Vereins, zum Zweck des Kindergartenbetriebs.

JA NEIN

Daten zur Bildungs- und Entwicklungsdokumentation

Eine Bildungs- und Entwicklungsdokumentation wird geführt, um jedes Kind bestmöglich in seiner Entwicklung begleiten und fördern zu können. Wir reflektieren dadurch unsere pädagogische Arbeit und können Ihnen fundierte Rückmeldungen zum Bildungs- und Entwicklungsstand Ihres Kindes aus unserer Sicht geben. Sie ist Grundlage bei Entwicklungsgesprächen für die Darstellung und Vergleichbarkeit des Entwicklungsstandes Ihres Kindes.

Das Führen einer Bildungs- und Entwicklungsdokumentation beinhaltet auch die Dokumentation mit Bildmaterial. Das Bildmaterial zeigt ihr Kind in Alltagssituationen und bei Tätigkeiten in der Wichtelstube. Dafür benötigen wir Ihre Einwilligung. Das Bildmaterial wird ausschließlich zu dokumentarischen Zwecken genutzt.

Für die Bildungs- und Entwicklungsdokumentation werden auch Bilder von Gruppensituationen (z.B. Geburtstagsfeier) genutzt. Unter Umständen kann Ihr Kind auf einem Gruppenbild zu sehen sein, dass im Portfolio eines anderen Kindes verwendet wird.

Nach dem Ausscheiden des Kindes oder nach Widerruf Ihrer Einwilligung zur Führung einer solchen Bildungs- und Entwicklungsdokumentation werden die bis dahin entstandenen Daten gelöscht bzw. vernichtet. Diese Pflicht zur Löschung bzw. Vernichtung bezieht sich allerdings nicht auf diejenigen personenbezogenen Daten, die wir auf Grund gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen erheben, verarbeiten oder nutzen müssen.

Eine einmal gegebene Einwilligungserklärung können Sie jederzeit widerrufen. Der Widerruf muss schriftlich gegenüber der Einrichtungsleitung oder dem Träger erfolgen.

- Ich/wir erteilen die Einwilligung für die Erstellung und Verwendung von Fotos für die Bildungs- und Entwicklungsdokumentation auf denen mein/unser Kind zu sehen ist.

JA NEIN

- Ich/wir erteilen die Einwilligung für die Verwendung und den Verbleib von Fotos/Gruppenfotos in der Bildungs- und Entwicklungsdokumentation eines anderen Kindes, auf dem mein/unser Kind mit abgebildet ist.

JA NEIN

Für jegliche Nutzung von Fotos, die nicht die Bildungs- und Entwicklungsdokumentation betrifft werden wir gesondert schriftlich Ihr Einverständnis einholen.

Name des betreuten Kindes

Geburtsdatum

Ort, Datum

Unterschrift/en Erziehungsberechtigte/r

Abholberechtigte Personen

Ich/wir erteilen die Einwilligung, dass mein/unser Kind von anderen Personen als den Erziehungsberechtigten abgeholt werden darf. Abholberechtigt sind ausschließlich nachfolgend genannte Personen, nach vorangegangener mündlicher oder telefonischer Information der Erzieher*innen.

Folgende Personen

Vorname

Nachname

sind abholberechtigt für

Name des betreuten Kindes

Geburtsdatum

Ort, Datum

Unterschrift/en Erziehungsberechtigte/r

Anlage „Daten für Elternliste“

Diese Anlage wird an die Elternvertreter ausgehändigt, die eine interne Adressliste erstellen. Die von Ihnen im Folgenden angegebenen Daten werden ausschließlich für interne Zwecke (Informationen der Geschäftsstelle, Elternbriefe, Einladungen zu Veranstaltungen und Kontakt der Eltern untereinander) erhoben und gespeichert. Diese wird per E-Mail an die Elternschaft verschickt. Die Angaben sind freiwillig und können jederzeit widerrufen werden. Nach dem Austritt aus der Wichtelstube werden ihre Daten gelöscht.

Name der Eltern*	
Elternteil 1	
Elternteil 2	
Name des Kindes*	
Geburtstag des Kindes	
Adresse	
Festnetznummer*	
Mobilnummer*	
E-Mail Adresse*	
Gruppe / Start	



Wichtelstube Rommelsbach e.V. • Mählerstr. 9, 72768 Reutlingen • ☎ 07121 – 61 02 85 • ✉ wichtelstube.ev@gmx.de

GEMEINSAM VOR INFEKTIONEN SCHÜTZEN

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte durch Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 34 Abs. 5 Satz Infektionsschutzgesetz

In Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindergärten, Schulen oder Ferienlagern befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich hier Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten.

Aus diesem Grund enthält das Infektionsschutzgesetz eine Reihe von Regelungen, die dem Schutz aller Kinder und auch des Personals in Gemeinschaftseinrichtungen vor ansteckenden Krankheiten dienen. Über diese wollen wir Sie mit diesem **Merkblatt** informieren.

1. Gesetzliche Besuchsverbote

Das Infektionsschutzgesetz schreibt vor, dass ein Kind **nicht in den Kindergarten, die Schule oder eine andere Gemeinschaftseinrichtung gehen darf**, wenn es an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht.

Diese Krankheiten sind in der **Tabelle 1** auf der folgenden Seite aufgeführt. Bei einigen Infektionen ist es möglich, dass Ihr Kind die Krankheitserreger nach durchgemachter Erkrankung (oder seltener: ohne krank gewesen zu sein) ausscheidet.

Auch in diesem Fall können sich Spielkameraden, Mitschüler/-innen oder das Personal anstecken. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „Aus-

scheider“ bestimmter Bakterien nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes** und **unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen** wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen (s. Tabelle 2).

Bei manchen besonders schwerwiegenden Infektionskrankheiten muss Ihr Kind bereits dann zu Hause bleiben, wenn **eine andere Person bei Ihnen im Haushalt** erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Infektionskrankheiten besteht (s. Tabelle 3)

Natürlich müssen Sie die genannten Erkrankungen nicht selbst erkennen können. Aber Sie sollten bei einer ernsthaften Erkrankung Ihres Kindes ärztlichen Rat in Anspruch nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen und anderen ungewöhnlichen oder besorgniserregenden Symptomen).

Ihr/-e Kinderarzt/-ärztin wird Ihnen darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Gegen einige der Krankheiten stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Ist Ihr Kind ausreichend geimpft, kann das Gesundheitsamt darauf verzichten, ein Besuchsverbot auszusprechen.

2. Mitteilungspflicht

Sie sind gesetzlich dazu verpflichtet uns über das Bestehen eines Besuchsverbots und das Vorliegen der dazu führenden Erkrankung zu informieren. Sie tragen damit dazu bei, dass wir in Zusammenarbeit mit dem Gesundheitsamt die notwendigen Maßnahmen ergreifen können um eine Weiterverbreitung zu unterbinden.

3. Vorbeugung ansteckender Krankheiten

Gemeinschaftseinrichtungen sind nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, über allgemeine Möglichkeiten zur Vorbeugung **ansteckender** Krankheiten aufzuklären. Wir empfehlen Ihnen daher darauf zu achten, dass Ihr Kind allgemeine Hygieneregeln (regelmäßiges Händewaschen vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder Aktivitäten im Freien) einhält.

Ebenso wichtig ist ein **vollständiger Impfschutz** bei Ihrem Kind. Impfungen stehen teilweise auch für solche Krankheiten zur Verfügung, die durch allgemeine Hygiene nicht

verhindert werden können (z.B. Masern, Mumps und Windpocken). Weitere Informationen zu Impfungen finden Sie unter: www.impfeninfo.de.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre/n Haus- oder Kinderarzt/-ärztin oder an Ihr Gesundheitsamt.

Tabelle1: Besuchsverbot von Gemeinschaftseinrichtungen und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten

- | | |
|--|---|
| <ul style="list-style-type: none">• ansteckende Borkenflechte (Impetigo contagiosa)• ansteckungsfähige Lungentuberkulose• bakterieller Ruhr (Shigellose)• Cholera• Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird• Diphtherie• durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)• Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien• infektiöser, das heißt von Viren oder Bakterien verursachter, Durchfall und /oder Erbrechen (gilt nur für Kindern unter 6 Jahren)• Keuchhusten (Pertussis) | <ul style="list-style-type: none">• Kinderlähmung (Poliomyelitis)• Kopflausbefall (wenn die korrekte Behandlung noch nicht begonnen wurde)• Krätze (Skabies)• Masern• Meningokokken-Infektionen• Mumps• Pest• Scharlach oder andere Infektionen mit dem Bakterium Streptococcus pyogenes• Typhus oder Paratyphus• Windpocken (Varizellen)• virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)• neuartiges Coronavirus (Sars-CoV-2), Covid-19 |
|--|---|

Tabelle 2: Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes** und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei **Ausscheidung** folgender Krankheitserreger

- | | |
|------------------------|-------------------------------------|
| • Cholera-Bakterien | • Typhus- oder Paratyphus-Bakterien |
| • Diphtherie-Bakterien | • Shigellenruhr-Bakterien |
| • EHEC-Bakterien | |

Tabelle 3: Besuchsverbot und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten **bei einer anderen Person in der Wohngemeinschaft**

- | | |
|--|--|
| • ansteckungsfähige Lungentuberkulose | • Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien |
| • bakterielle Ruhr (Shigellose) | • Kinderlähmung (Poliomyelitis) |
| • Cholera | • Masern |
| • Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird | • Meningokokken-Infektionen |
| • Diphtherie | • Mumps |
| • durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E) | • Pest |
| | • Typhus oder Paratyphus |
| | • virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola) |

Zusätzliche Information der Einrichtung

Hat die Erzieherin den Eindruck, dass ein Kind erkrankt ist informiert sie umgehend die Eltern, die das Kind unverzüglich abholen müssen. Die pädagogischen Fachkräfte dürfen keinerlei Medikamente verabreichen. Dazu zählen auch homöopathische oder anthroposophische Arzneimittel.

Masernschutzgesetz

Seit dem 1. März 2020 gilt das Masernschutzgesetz. Alle nach dem 31. Dezember 1970 geborenen Personen, die in einer Gemeinschaftseinrichtung betreut werden, müssen den Masernschutz nachweisen [...] Personen, die in Gesundheitseinrichtungen wie Krankenhäusern und Arztpraxen oder in Gemeinschaftseinrichtungen oder Gemein-

schaftsunterkünften tätig sind, sind ebenfalls verpflichtet einen Masernschutz nachzuweisen. Für Kinder, die bereits vor dem 1. März 2020 einen Kindergarten oder eine Schule besuchen, sowie für Beschäftigte in Gemeinschafts- und Gesundheitseinrichtungen gilt eine Nachweisfrist bis 31. Juli 2022.

Antworten auf Fragen zu den Themen Masernerkrankung, Masern-Impfung und zu rechtlichen Aspekten des Gesetzes finden Eltern, Beschäftigte in Einrichtungen sowie Leitungen und Ärzteschaft auf der Website: www.masernschutz.de. (vgl. RKI, Masernschutzgesetz, 2022)

Erklärung über die Belehrung gemäß § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Ich erkläre hiermit, dass ich das Merkblatt*) zur Belehrung gemäß § 35 IfSG über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungspflichten nach § 34 IfSG erhalten **und** zur Kenntnis genommen habe.

Angaben zum Kind

Name des Kindes

Geburtsdatum

Angaben zur belehrten Person

Name, Vorname

Ort, Datum

Unterschrift

*) Für Auskünfte zum Inhalt des vom Robert-Koch-Institut entworfenen Merkblattes stehen die Gesundheitsämter zur Verfügung.



Wichtelstube Rommelsbach e.V. • Mählerstr. 9, 72768 Reutlingen • ☎ 07121 – 61 02 85 • ✉ wichtelstube.ev@gmx.de

Liebe Eltern,

Sie haben Ihr Kind in die Wichtelstube Rommelsbach e. V. angemeldet und damit eine für Ihr Kind wichtige Entscheidung getroffen. Mit Recht erwarten Sie, dass Ihr Kind dort vielfältige Anregungen für seine weitere Entwicklung erfährt. Ihre Kinderbetreuungseinrichtung wird sich bemühen, Ihren Erwartungen gerecht zu werden. Dazu ist jedoch auch Ihre Mitwirkung erforderlich.

Dies beginnt schon, bevor Ihr Kind aufgenommen wird.

§ 4 Kindertagesbetreuungsgesetz und die dazu ergangenen Richtlinien des Kultusministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Soziales Baden-Württemberg schreiben vor, dass jedes Kind vor der Aufnahme in eine Betreuungseinrichtung ärztlich untersucht werden muss. Diese Untersuchung liegt im Interesse Ihres Kindes und in Ihrem eigenen Interesse.

Zweck der Untersuchung ist es, festzustellen, ob dem Besuch der Einrichtung gesundheitliche Bedenken entgegenstehen, gesundheitliche Störungen rechtzeitig festzustellen und, falls erforderlich, entsprechende Maßnahmen einzuleiten. Die ärztliche Untersuchung erstreckt sich vor allem auf die körperliche und geistige Entwicklung Ihres Kindes. Sie darf nicht länger als 12 Monate vor der Aufnahme in den Kindergarten zurückliegen.

Im Einzelnen müssen Sie folgendes beachten:

1. Vorlage einer Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung

1.1. Bei der Aufnahme des Kindes in eine Einrichtung haben die Erziehungsberechtigten eine ärztliche Bescheinigung über das Ergebnis der ärztlichen Untersuchung vorzulegen. Aus der Bescheinigung muss ersichtlich sein, ob und ggf. welche gesundheitlichen Bedenken gegen den Besuch der Einrichtung sprechen.

1.2. Für die ärztliche Bescheinigung ist der beiliegende Vordruck zu verwenden. Wir bitten Sie, den beigefügten Vordruck für die ärztliche Bescheinigung dem Arzt zu übergeben und ausgefüllt bei der Kinderbetreuungseinrichtung vorzulegen. Der Arzt wird Ihnen auch das Ergebnis der Untersuchung mitteilen.

Die Wichtelstube darf Ihr Kind nicht aufnehmen, wenn Sie die Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung nicht vorlegen.

2. **Ärztliche Untersuchungen in diesem Sinne** sind auch die Früherkennungsuntersuchungen U3–U9 bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres.

- U3: vierte bis fünfte Lebenswoche,
- U4: dritter bis vierter Lebensmonat,
- U5: sechster bis siebter Lebensmonat,
- U6: zehnter bis zwölfter Lebensmonat,
- U7: 21. bis 24. Lebensmonat,
- U7a: 34. bis 36. Lebensmonat
- U8: 46. bis 48. Lebensmonat
- U9: 60. bis 64. Lebensmonat

(Die Untersuchungen U3 bis U7a betreffen Einrichtungen mit Betreuung von Kindern unter 3 Jahren.)

Die ärztliche Untersuchung darf nicht länger als 12 Monate vor der Aufnahme in die Einrichtung durchgeführt worden sein. Vor der Erstaufnahme in die Einrichtung hat zusätzlich eine ärztliche Impfberatung der Personenberechtigten bezüglich eines vollständigen, altersgemäßen und nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission

sion ausreichenden Impfschutzes zu erfolgen. Die ärztliche Impfberatung hat zeitnah vor der Aufnahme in die Einrichtung zu erfolgen.

3. Aufgaben des Trägers der Einrichtung

Der Träger der Einrichtung hat erforderlichenfalls darauf hinzuwirken, dass das Kind vor der Aufnahme in die Einrichtung ärztlich untersucht wird. Er hat die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung oder einer Bescheinigung über die zuletzt durchgeführte Früherkennungsuntersuchung zu überwachen. Bei Kindern, die bei Aufnahme in die Kindertageseinrichtung das dritte Lebensjahr vollendet haben, ist die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung über das Ergebnis der U8-Früherkennungsuntersuchung spätestens 12 Monate nach Aufnahme in die Kindertageseinrichtung zu überwachen, sofern nicht eine andere geeignete ärztliche Bescheinigung vorgelegt wird.

4. Ergänzende Bestimmungen

4.1. Nehmen die pädagogischen Mitarbeiter der Einrichtung bei einem Kind erkennbare deutliche Entwicklungsverzögerungen oder -störungen wahr, empfehlen sie den Eltern (Personensorgeberechtigten) eine Vorstellung des Kindes bei einem Kinderarzt oder einer Frühförderstelle (Sonderpädagogische Beratungsstelle, Interdisziplinäre Beratungsstelle). Auskunft über geeignete Frühförderstellen im Stadt- oder Landkreis gibt die Arbeitsstelle Frühförderung der unteren Schulaufsichtsbehörde. Mit Zustimmung der Eltern (Personensorgeberechtigten) kann die Einrichtung den Kontakt zur Frühförderstelle auch direkt herstellen.

4.2. Bei Personen, die an bestimmten übertragbaren Krankheiten erkrankt sind oder dessen verdächtig oder die verlaust sind, sind die Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes zu beachten.

Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung und Impfberatung

(nach den Richtlinien des Sozialministeriums und des Kultusministeriums über die ärztliche Untersuchung, nach § 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes, ärztliche Impfberatung nach § 34 Absatz 10a des Infektionsschutzgesetzes)

Das Kind

Name, Vorname

Geburtsdatum

Anschrift

Am _____ die ärztliche Untersuchung und Impfberatung durchgeführt.

Gegen den Besuch des Kindergartens bestehen, soweit sich nach der Durchführung der gesetzlichen Früherkennungsuntersuchung U _____ erkennen lässt,

- keine medizinischen Bedenken
- medizinische Bedenken
- Das Kind ist gesundheitlich beeinträchtigt. Der Besuch der Kindertageseinrichtung wird mit den Eltern/Sorgeberechtigten und der Einrichtungsleitung abgeklärt. Auf die Möglichkeit der Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht durch die Eltern wird hingewiesen. Das Untersuchungsergebnis ist den Personensorgeberechtigten mitgeteilt worden.
- Die ärztliche Impfberatung nach § 34 Absatz 10a des Infektionsschutzgesetzes in Verbindung mit den oben genannten Richtlinien in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen und nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes wurde von mir zuletzt am _____ beziehungsweise im Rahmen der U-Untersuchung durchgeführt.
- Ein Masernschutz gemäß Masernschutzgesetz (§20 Abs. 9 IFSG) besteht.

Ort, Datum

Stempel / Unterschrift der Ärztin/des Arztes



Wichtelstube Rommelsbach e.V. • Mäherstr. 9, 72768 Reutlingen • ☎ 07121 – 61 02 85 • ✉ wichtelstube.ev@gmx.de

Kündigung

Nachname

Vorname

Straße

PLZ, Ort

Angaben zum Kind

Nachname

Vorname

Straße

PLZ, Ort

Käfergruppe*

Schmetterlingsgruppe*

Fristgerechte Kündigung für den Betreuungsplatz zum _____.

- Die Mitgliedschaft bleibt nach der Kündigung bestehen. Der Mitgliedsbeitrag von jährlich – 20 € – wird weiter mittels vorliegender Einzugsermächtigung eingezogen.
- Die Mitgliedschaft im Verein Wichtelstube Rommelsbach e.V. wird zum nächstmöglichen Zeitpunkt gekündigt.

Ort, Datum

Unterschrift/en Erziehungsberechtigte/r